

Art. 1

Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Elternverein des Kollegi Uri (EVKU) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altdorf. Der Elternverein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

Der Elternverein versteht sich als Gesprächspartner der Lehrkräfte und der Schulleitung, der Schülerorganisation, dem Erziehungsrat, dem Mittelschulrat und dem Regierungsrat in Belangen, welche die Schüler/innen der Kantonalen Mittelschule Uri betreffen.

Er setzt sich für Anliegen ein, die Schüler/innen und Eltern betreffen und sich aus Schulalltag und Schulbetrieb ergeben.

Der Verein bietet Eltern Gelegenheit, Schulprobleme gemeinsam zu erörtern und sich über aktuelle Bildungsfragen fachkundig orientieren zu lassen.

Der Verein vertritt die Eltern- und Schülerinteressen.

Art. 3

Mitgliedschaft

Eltern von Schüler/innen können nur als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Eltern von ehemaligen Schüler/innen sowie ehemaligen Absolventen und Absolventinnen der Kantonalen Mittelschule Uri können auch als Passivmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Art. 4

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Art. 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Elternvereins. Jedes Aktivmitglied verfügt in der Versammlung über eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben Art. 15 und 16.

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder oder von mindestens 30 Aktivmitgliedern.

Art. 6

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin
6. Wahl der Rechnungsrevisoren und –Revisorinnen
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
9. Revision der Statuten
10. Auflösung des Vereins.

Art. 7

Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in und 1-3 Beisitzer/-innen.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst.

Abs. 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich unter Vorbehalt von Absatz 4

Abs. 3 Wählbar sind Eltern von Schülerinnen und Schülern, die an der Urner Mittelschule in Ausbildung sind oder waren.

Abs. 4 Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes müssen zur Zeit Ihrer Wahl oder ihrer Berufung Eltern von aktuellen Schülern sein.

Art. 8

Aufgaben

Dem Vorstand obliegen namentlich

1. Leitung der Geschäfte des Vereins
2. Vertretung des Verein gegen aussen
3. Durchführung von Veranstaltungen
4. Einsetzung und Wahl von Kommissionen zur Bearbeitung von besonderen Fragen
5. Aufnahme von Mitgliedern
6. Alle weiteren Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Art. 9

Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt für eine zweijährige Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen aus dem Kreis der Aktiv- und Passivmitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr

Art. 12

Finanzen

Die Ausgaben des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen und den Zuwendungen Dritter bestritten.

Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegte Betrag gilt für das Einzelmitglied oder Eltern im gleichen Haushalt.

Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Schuljahres fällig.

Art. 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14.

Unterschrift

Für den Verein zeichnen rechtsgültig, kollektiv zu zweien, der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 15

Statutenrevision

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von Zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung ist das Vermögen einer Institution zuzuwenden, die sich für ähnliche Ziele einsetzt.